



für den Kreis Ufingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Militärisches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Fernsprecher Nr. 21.

Nr. 59.

Samstag, den 15. Mai 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ufingen, den 14. Mai 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Es sind bei mir in der letzten Zeit mehrfach Anträge von Gastwirten auf Erhöhung der Zahl ihrer Brotkarten für den Wirtschaftsbetrieb gestellt worden. Demgegenüber ordne ich hiermit an, daß den Gastwirtschaften über die Zahl der Familienmitglieder des Gastwirts hinaus in der Regel überhaupt keine Brotkarten auszustellen sind. Nur bei Wirtschaften mit ungewöhnlich hartem Verkehr darf für jede Woche eine Karte ausgegeben werden; für weitere Karten ist meine Genehmigung einzuholen. Für einheimische Besucher liegt überhaupt kein Bedürfnis vor, in den Wirtschaften Brot zu erhalten. Aber auch „Ausflügler“, d. h. Leute, die Tagesausflüge nach Sommerfrischen, Ausflugsorten usw. unternehmen, können nicht erwarten, überall das zu ihrer Ernährung nötige Brot vorzufinden; vielmehr kann man von ihnen verlangen, daß sie sich ihr „tägliches Brot“ selbst mitnehmen. Dasselbe gilt für Kreiseingesessene, die anlässlich von Märkten, Musterungen, Gerichtsterminen usw. in der Stadt Ufingen Wirtschaften aufsuchen. Für Fremde, die in Gasthäusern Wohnung nehmen, werden Wochen-Brotkarten ausgegeben; bleibt ein Fremder keine volle Woche, so ist die Karte auf andere Fremde, die in der Wirtschaft in derselben Woche absteigen, anzurechnen.

Der Königliche Landrat.

Nr. K. A. 668. Bacmeister.

Ufingen, den 14. Mai 1915.

Im Anschluß an die den Herren Bürgermeistern befohlene zugegangene Verfügung vom 7. d. Mts., Nr. 5780, mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Abtransport der Hafermengen mit der Bahn unter keinen Umständen vor dem 20. d. Mts. erfolgen darf, weil das Schiff zum Weitertransport erst vom 25. d. Mts. ab bereit steht. Gehen die Wagen früher ab, so laufen die Gemeinden Gefahr, Standgeld für die zu Gustavsburg stehen bleibenden Wagen zahlen zu müssen.

Hiernach sind die Termine zum Füllen der Söde und zum Transport nach der Bahnstation zu bemessen. Die Hafermengen aus dem ganzen Kreise müssen spätestens bis zum 28. d. Mts. auf der Station Gustavsburg eintreffen. Die Bestellung der Wagen kann schon jetzt erfolgen, jedoch nur auf einen Tag in der Zeit vom 20. bis 25. d. Mts. Die Linienkommandantur zu Frankfurt a. M. habe ich ersucht, den Ersuchen der Herren Bürgermeister um Bestellung von Wagen alsbald zu entsprechen.

Der im vorletzten Absätze meiner Eingangs erwähnten Verfügung zur Erstattung der erforderlichen Anzeige bestimmte Termin — 18. d. Mts. — ist von den betreffenden Herren Bürgermeistern pünktlich einzuhalten.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6463. Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 14. Mai 1915.

Wie mir angezeigt worden ist, hat sich in Kornbeständen einzelner Gemeinden der Wurm gezeigt. Da anzunehmen ist, daß dies auch noch in anderen Gemeinden der Fall sein wird, richte ich an die Herren Bürgermeister das dringende Ersuchen, die Eigentümer der noch lagernden Kornbestände zu veranlassen, sie auf das Vorhandensein des Kornwurms zu untersuchen. Wird mit dem Wurm behaftetes Korn vorgefunden, so ist mir schleunigst zu berichten.

Die übrigen für den Kreis bestimmten Kornbestände sollen tunlichst in der kommenden Woche in die Lager abgefahren werden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6381. Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 10. Mai 1915.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Adresse auf den Frachtbriefen für die Haferlieferung wie folgt zu lauten hat: „An das Proviantamt zu Mannheim (Bestimmungsstation) Gustavsburg, Umschlagstelle“.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5780. Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen erwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1. Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbelleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stählen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Melbescheinen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Melbeschein

angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2. Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3. Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, felbgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:

- a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;

2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Beisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;

3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;

4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Beisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;

5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5. Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschafstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Melbeschein 1)

2. alle Mengen an Mannschafstuchen in grau, felbgrau und graugrün unter 180 Mtr. in doppelter Breite bezw. 360 Mtr. in einfacher Breite und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 Gr. für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4).

Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Melbeschein 2)

3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Tritostoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschafsbienfelleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, felbgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbelleidungsstücken eignen; (Melbeschein 3)

4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Melbeschein 4).

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obestehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7. Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) Von Mannschafstuchen in Warenmengen von mehr als 180 Mtr. (doppelte Breite) einer Warengattung (in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. 25x140 cm sind zwecklos).

b) Von Mannschafstuchen in Mengen von weniger als 180 Mtr. (doppelte Breite) (in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite).

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Destin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungsamtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtesiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung des Stoffes,
- Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qcm.,
- Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- Dehnung in Prozenten,
- Gewicht auf 1 qcm.,
- Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9. Melbescheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11 vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefügtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Melbeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorräte

untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Ufingen, den 11. Mai 1915.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister wollen alle Schneider, die Militärtuche verarbeiten, auf vorstehende Bekanntmachung noch besonders aufmerksam machen.

Der königliche Landrat.

Nr. 6298.

Bacmeister.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 12. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Feindliche Flieger bewarfen gestern die belgische Stadt Brügge mit Bomben, ohne militärischen Schaden anzurichten.

Westlich von Ypern nahmen wir eine wichtige, von schottischen Hochländern verteidigte Höhe.

Dünkirchen wurde weiter von uns unter Feuer gehalten.

Westlich Dignuiden schossen wir ein englisches Flugzeug ab.

Die zwischen Carency und Neuville (in der Gegend nördlich Arras) von den Franzosen in den letzten Tagen genommener Graben sind noch in ihrem Besitz. Im übrigen waren auch gestern alle Durchbruchversuche des Feindes vergeblich. Seine Angriffe richteten sich hauptsächlich gegen unsere Stellungen östlich und südöstlich Vermelles, gegen die Lorettohöhe, die Orte Ablain, Carency, sowie gegen unsere Stellungen nördlich und nordöstlich Arras. Sämtliche Vorstöße brachen unter den schwersten Verlusten für den Feind zusammen.

Ein Versuch des Gegners, uns den Hartmannsweiler Kopf wieder zu entreißen, scheiterten. Nach starker Artillerievorbereitung drangen französische Alpenjäger hier zwar in unser auf der Kruppe gelegenes Blockhaus ein, sie wurden aber sofort wieder herausgeworfen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Szawle ist ein noch unentschiedenes Gefecht im Gange. An der Bzura wurde ein russisches Bataillon, das einen Versuch zum Ueberschreiten des Flusses machte, vernichtet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unsere Verfolgung zwischen Karpathen und Weichsel ist in vollem Zuge geblieben. Dem Feinde wurde auf der ganzen Front wieder in schwerer Abbruch getan. So nahm ein Bataillon des 4. Garde-Regiments zu Fuß allein 14 Offiziere, darunter 1 Oberst, 4500 Mann gefangen und erbeutete 4 Geschütze, 1 gespannte Maschinengewehr-Kompagnie und 1 Bagage. Die verbündeten Truppen überschritten den San zwischen Sanok und Dynow. Weiter nordwestlich erreichten sie die Gegend von Rzeszow—Mielec. Die in den Karpathen beiderseits des Struj kämpfenden Truppen warfen den Feind aus seinen Stellungen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 13. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich Ypern nahmen wir einen weiteren feindlichen Stützpunkt.

Am Nachmittag wurden starke französische Angriffe gegen unsere Front Ablain—Neuville unter schwersten Verlusten für den Feind abgewiesen. Das infolge des Festhaltens der Franzosen in unseren vorderen Gräben zwischen Neuville und Carency zum größten Teil umfaßte Dorf Carency sowie der Westteil von Ablain wurden jedoch in der vergangenen Nacht geräumt. Leider ist auch dabei wieder eine Anzahl unserer braven Leute und Material verloren gegangen.

Französische Versuche, das von uns nordwestlich Berry-au-Bac in den Waldungen südlich Bille-au-Bois genommene Grabenstück wiederzugewinnen, blieben erfolglos.

Nach starker Artillerievorbereitung griff der Feind gestern Abend unsere Stellungen zwischen Maas und Mosel bei Croix-des-Carmes an. Es

gelang ihm, in einer Breite von 150 bis 200 Metern in unsere vordersten Gräben einzudringen. In erbitterten Nahkämpfen wurden unsere Stellungen jedoch wieder völlig von den Franzosen säubert. Eine Anzahl Gefangener blieb in unseren Händen. 2 französische Blockhäuser auf dem Höhenzuge des Hartmannsweiler Kopfes wurden von unserer Artillerie zusammengeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert; der Kampf bei Szawle steht noch.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Heeresgruppe des Generalobersten von Mackensen erreichte gestern in der Verfolgung die Gegend von Dubiecka am San—Lancut (am unteren Wislot)—Kolbuszowa (nordöstlich Debica). Unter der Einwirkung dieses Vordringens weichen die Russen auch aus ihren Stellungen nördlich Weichsel; dort gelangten die Truppen des Generalobersten v. Woyrsch dem Feinde dichtauf folgen bis in die Gegend südlich und nordöstlich Kielec. In den Karpathen erkämpften österreichisch-ungarische und deutsche Truppen unter General v. Linington die Höhen östlich des oberen Struj. Sie nahmen dabei 3650 Mann gefangen und erbeuteten 6 Maschinengewehre.

Jetzt, wo die Armeen des Generalobersten von Mackensen sich der Festung Przemysl und dem unteren San nähern, läßt sich ein annäherndes Bild der Siegesbeute aus der Schlacht von Gorlice und Tarnow und den daran anschließenden Verfolgungskämpfen geben.

Diese Armeen haben bisher 103 500 Russen zu Gefangenen gemacht, 69 Geschütze und 200 Maschinengewehre mit stürmender Hand erobert.

In diese Zahlen ist die Ausbeute der in den Karpathen und nördlich der Weichsel kämpfenden verbündeten Truppen nicht einbegriffen, die sich weit über 40 000 Gefangene beläuft.

Oberste Heeresleitung.

WTB Konstantinopel, 13. Mai. Das Große Hauptquartier gibt bekannt: An der Dardanellenfront hat sich zu Lande nichts Wichtiges ereignet. Am Vormittag griff ein Teil unserer Flotte ein englisches Panzerschiff an, das sich in der Nähe des Hafens von Morio bei dem Eingange der Dardanellen befand. Das Panzerschiff wurde an drei Stellen getroffen: an der Brücke, an Kommandanten, in der Mitte und achtern sank sofort. Auf den übrigen Kriegsschiffen hat sich nichts Wichtiges ereignet.

WTB Paris, 13. Mai. Das „Journal“ meldet: Durch die neue Beschießung Dünkirchen ist nur unbedeutender Schaden angerichtet worden, dagegen wurde die Stadt Bergues ernstlich getroffen. 7 Granaten fielen in die Stadt. Ein 10 Häuser wurden schwer beschädigt. Eine Granate plagte mitten auf dem Marktplatz und tötete oder verwundete zahlreiche Personen. Ueber beiden Städten erscheinen fortwährend deutsche Flugzeuge.

WTB London, 13. Mai. Meldung des Reuterschen Bureaus: Die deutschfeindlichen Kundgebungen wurden gestern Abend im Osten London wiederholt. Eine Menge von 300 Männern und Frauen zog durch die Barking Road und schrie Nieder mit den Deutschen. Ein Möbelwagen wurde geplündert. 20 Verhaftungen wurden vorgenommen. Auch in Southend ereigneten sich deutschfeindliche Kundgebungen. Tausende von Menschen zerstörten deutsche Läden. Truppen wurden herangezogen um das Eigentum der Deutschen zu schützen.

WTB London, 13. Mai. Im Unterhaus machte Marineminister Churchill die Mitteilung, daß das Linien Schiff „Goliath“ in den Dardanellen torpediert wurde und man den Verlust von 500 Menschenleben befürchte.

WTB New York, 12. Mai. Die „New York Times“ schreiben: Der amerikanische Reiseschreiber Knowes, der aus Europa zurückgekehrt ist, hat erzählt, die britischen Verluste bei Neuve Chapelle würden dem breiteren Publikum niemals bekannt werden. Offiziere in Aberhot hätten gesagt, sie betrügen zwischen 20 000 und 25 000 Toten und Verwundeten. Davon sollen infolge einer Nachlässigkeit 10 000 durch die eigene Artillerie außer Gefecht gesetzt worden sein. Drei Generale seien deshalb nach England zurückberufen worden. Die Geschäfte in England gingen schlecht, auch bei Firmen, die Kriegsbedarf erzeugen. Das Publikum sei teilnahmslos.

Salate und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 14. Mai. Wie aus dem Anzeigenteil zu ersehen ist, findet am Sonntag, den 16. Mai, im Saalbau „Adler“ hier selbst eine Aufführung des vaterländischen Schauspiels „Familie Wamtsch“ zum Besten des Roten Kreuzes statt. Der Theaterdirektor Dreiholz hat das erfolgreiche Werk bereits über hundertmal mit immer steigendem Erfolg aufgeführt. Die Hälfte des gelosten Ertrags fließt dem Roten Kreuz zu. Alles nähere aus der Anzeige und den Theaterzetteln zu ersehen. Wir wünschen der Veranstaltung ein vollendetes Haus.

Ufingen, 10. Mai. Schöffengerichtssitzung. 1) Die Bäcker Sch. und B. zu Grävenwiesbach waren geständig, am 13. März 1915 nach 7 Uhr abends in ihren Bäckereien Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, vorgenommen zu haben. Urteil: je 15 Mk. Geldstrafe ev. 3 Tage Gefängnis. — 2) Die Ehefrau des Bäckers Heinrich R. zu Schmitten erhielt eine Geldstrafe von 10 Mk. ev. 2 Tage Gefängnis, weil sie zur Bereitung von Roggenbrot Weizenmehl verwendet hatte. — 3) Die Ehefrau des Bäckers R. zu Rod a. d. Weil und ihr Sohn erhielten eine Geldstrafe von 5 bzw. 3 Mk. ev. ein Tag Gefängnis, weil die von ihnen gebackenen Roggenbrote nicht mit einer den Monatstag ihrer Herstellung kennzeichnenden Ziffer versehen waren und sie als gewerbliche Bäcker Brot verabfolgt hatten, ohne dagegen eine Karte verabfolgt zu haben. — 4) Der Landwirt Ferdinand F. zu Bernborn hatte die ledige Christine S. von da vorfänglich misshandelt. Er kam mit der gelinden Strafe von 30 Mk. ev. 6 Tagen Gefängnis davon. — 5) Eine Sache gegen den Arbeiter Karl R. zu Grävenwiesbach mußte verlagert werden.

Bermischte Nachrichten.

Die Salaternte in der Gegend von Wombach und Bubenheim ist nunmehr in vollem Gange. Gerade im Kriege gewinnt der Salat eine besondere Bedeutung, ist er doch neben dem Spinat das erste Frühjahrsgemüse, das in solcher Menge in Deutschland angebaut wird. Magerlein wird ein Ertrag erwartet, wie er reichlicher schon seit vielen Jahren nicht zu verzeichnen war. Von der Bahnbehörde sind umfangreiche Maßnahmen für den Versand des Salats getroffen worden. Der in der Gegend von Mainz und Bubenheim gernete Salat wird in allen Teilen Deutschlands verbraucht. Der von den Händlern bezahlte Preis bezieht sich auf 2.50 bis 3 Mark für 100 Köpfe.

Wieder ein Postwagenbrand. Am 7. Mai ist in einem verschlossenen Postwagen des Zuges 201, Hannover—Berlin, wahrscheinlich durch Selbstentzündung, Feuer ausgebrochen. Glücklicherweise wurde der Brand rechtzeitig entdeckt, so daß vor dem aus Feldpostsendungen bestehenden Inhalt des Wagens nur 10 Sendungen verbrannt sind; 20 Sendungen wurden leicht beschädigt. Der Bestand läßt darauf schließen, daß eine der vernichteten Sendungen Streichhölzer oder andere leicht entzündbare Gegenstände enthielt. Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände, Streichhölzer usw., durch die Feldpost wird deshalb erneut aufmerksam gemacht. (WTB Amtlich.)

Für die erblindeten Krieger

haben weiter Gaben gespendet:
Herr Förster Schneider-Mounstadt 5 Mk., Herr Leopold Goldschmidt 10 Mk., Herr A. E. 25 Mk.
Zusammen mit den bereits veröffentlichten Beträgen 327 Mk.

Wir bitten um weitere Gaben.
Kreisblatt für den Kreis Ufingen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für freiwillige Gaben zum Besten der im Felde stehenden Truppen, Verwundeten und Kranken im Bereiche des XVIII. Armeekorps Abnahmestellen in Frankfurt a. M. und zwar Abnahmestelle 1 für Sanitätshilfsmittel (Bazarettbedarf): Carlton-Hotel gegenüber dem Hauptbahnhof,

Abnahmestelle 2 für Bekleidungsstücke, Nahrungs- und Genussmittel: Stellvertretende Intendantur des XVIII. Armeekorps, Hedderichstraße 59, Erdgeschoß rechts eingerichtet worden sind, welche dem General-Kommando unterstehen.

An diese Abnahmestellen sind alle freiwillige Gaben (außer Geld) zu richten, gleichviel ob sie von Vereinen gesammelt oder von einzelnen Gebern gespendet werden. Gaben mit Sonderbestimmung, z. B. für Angehörige einer Provinz, einer Truppengattung usw. anzunehmen ist nicht tunlich. Derartigen Wünschen kann nicht entsprochen werden. Frachstücke, die mit nachstehender Bezeichnung

Frei!  Frei!

Freiwillige Krankenpflege

Militärgut nach § 502 der Milit.-Tr.-Ordg. äußerlich kenntlich gemacht und an die Abnahmestellen gerichtet sind, werden auf allen Bahnen und der Heeresverwaltung zur Verfügung stehenden Schiffen frachtfrei befördert.

Der den Gaben beizufügende Frachtbrief soll den Inhalt der Sendung und die empfangende Stelle genau angeben. Jedes Frachstück muß mindestens auf zwei Seiten mit einer mit den Angaben des Frachtbriefes übereinstimmenden Aufschrift (aufgeklebter Zettel) versehen sein.

Kleinere Einzelgaben werden zweckmäßig den von den Vereinen vom Roten Kreuz errichteten Untersammelstellen zugeführt, von wo sie nach Gattungen gesondert den vorerwähnten Abnahmestellen zugeführt werden. Für die Sendungen an diese Untersammelstellen wird jedoch Frachtfreiheit nicht gewährt.

Geldbeträge werden an den oben bezeichneten Abnahmestellen nicht entgegengenommen. Sie sind ausschließlich an die in den Aufrufen des Zentral-Komitees und Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) sowie die in den Aufrufen der örtlichen Vereinsorganisationen vom Roten Kreuz bekannt gegebenen Sammellstellen abzuführen.

Rassel, den 21. August 1914.

Der Territorialbelegierte
der freiwilligen Krankenpflege
Hengstenberg, Oberpräsident.

Ufingen, den 27. August 1914.

In dem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlicht, bringen wir in Erinnerung, daß für den Kreis Ufingen folgende Sammellstellen eingerichtet sind:

1. **Freiwillige Geldspenden:** Herr Kaufmann Vogelsberger-Ufingen.
2. **Mitgliederbeiträge für den Vaterländischen Frauenverein:** Frau Lehrer a. D. K r e p p e l - Ufingen.
3. **Bekleidungs- und Wäschestücke für die Krieger im Felde und für das Vereinslazarett:** Frau Dr. Loege-Ufingen.
4. **Sonstige Liebesgaben an die Krieger im Felde:** Frau Seminarlehrer Prof. Dr. Becker-Ufingen.

Zweigverein vom Roten Kreuz. Bacmeister.
Vaterländischer Frauen-Zweigverein. Frau Dr. Loege.



**Spratt's Geflügelfutter,
„ Kückenfutter,
„ Prairiefleisch-Crissel**

zu haben bei **Gg. Peter.**

Haararbeiten

Scheitel, Zöpfe, Locken usw.

fertigt an und repariert

Karl Kesselschläger, Louisenstr. 87

Bad Homburg

Spezial-Geschäft feiner Haararbeiten.
Auf Wunsch Verarbeitung eigener ungekämmerter Haare.

Tee Heinr. Schmidt Wilh. Schmidt

Frankfurt a. M. — Gegründet 1780.
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd
Verkaufsstelle in **Ufingen:**
Ampsapotheke von **Dr. A. Lötze.**

Echt Rheinischer

Trauben-Brust-Honig

von **W. H. Zickenheimer**
in Mainz-Kastel

bei Husten	das beste
bei Halschmerzen	das beste
bei Heiserkeit	das beste
bei Brustleiden	das beste
bei Lungenbeschwerden	das beste
bei Keuchhusten	das beste
bei Influenza	das beste
bei Schwindsuchtshusten und Abzehrung	das beste
bei Asthma	das beste

Hausmittel
was es je gegeben.

48-jähr. Erfolg. Aerztlich empfohlen.
Unzählige Anerkennungen
selbst aus höchsten Kreisen.

Verkauf nur in Flaschen verschiedener
Größen à 0,60, 1.- u. 1,50 Mk. :
: : in der **Ampsapotheke.** : :

Backpulver

wieder eingetroffen. **Carl Heller.**

Auf Vorposten

leisten vorreffliche Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

**Kaiser' Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Keuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
dabei hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Appetitanregende, fein-
schmeckende Bonbons.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., fein-Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amps-Apotheke in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.

Th. Neusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger Zr.
in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister
in Grävenwiesbach.
Witb. Ernst Ww. in Anspach.

Vaterländische Veranstaltung
in Usingen im Saalbau „zum Adler“ zum Besten des Roten Kreuzes.

Sonntag, den 16. Mai, abends 8 1/4 Uhr,
Familie Pfannkuch
oder **Hessentreue.**

Hess. Volksschauspiel in 3 Akten, einem Prolog, Gesängen und lebenden Bildern.
Nachmittags 4 Uhr: Aufführung für die Schulkinder von Usingen.
Alles Nähere siehe die Beilage.

Sofort gesucht:
ordentliche Arbeiter bis zu 45 Jahren
Wochenlohn Mk. 26.- bis 30.-
Chemische Fabrik Griesheim - Elektron
Griesheim a. M.

Die Schuhmacher u. Sattler des Kreises
finden fortgesetzt lohnende Beschäftigung auf Patronentaschen, Strähmengurte usw.
für Heereslieferungen. Briefliche Anfragen werden nicht beantwortet.
Persönliches Erscheinen in der Fabrik erforderlich.
Anton Beuth, G. m. b. H., Oberreifenberg (Ts.)

Persil
Das selbsttätige Waschmittel für
Hauswäsche!
Henkel's Bleich - Soda

Für eine Pfingstferienreise in den Taunus ist
Köppern, Luftkurhotel Teichmühle
(16 Minuten per Bahn von Bad Homburg)
das passendste Ziel. In seltener Vereinigung trifft man hier eine
unvergleichlich herrliche Landschaft in voller Blüte. Staubfreie,
ozonreiche Luft, fließendes Wasser, Wald und schöner Badeweiher.
Gute Küche bei billigster Preisstellung. Verlangen Sie Prospekt.



Bei genügender Beteiligung beabsichtige ich für die Bewohner des Kreises Usingen eine entsprechende Anzahl **Zuchstuten, Arbeitspferde und Fohlen** zu mittleren Preisen zu beschaffen.
Ich ersuche die betreffenden Interessenten ihre Anmeldungen bis zum 18. d. Mts. bei mir einzureichen.
Die Abgabe erfolgt entweder zu Tagespreisen oder wie seither in einer öffentlichen Versteigerung.
Der Vorsitzende des Pferdezüchtvereins im Kreise Usingen
Veterinär **Schlichte.**

Verloren auf dem Wege Usingen-Wehrheim ein **goldenes Armband.**
Gegen hohe Belohnung im Kreisblatt-Verlag abzugeben.

Zur Aussaat:
Erbsen — Wicken — Senf
empfehlen
Peter Bernbach.

Mittwoch u. Donnerstag,
den 19. und 20. d. Mts. bleibt mein Geschäft **Feiertage** wegen geschlossen.
Leopold Goldschmidt.

Kopfsalat
Gurken
Spargel
empfehlen
Peter Bernbach.

Mittwoch u. Donnerstag,
den 19. und 20. Mai, bleibt mein Geschäft **Feiertage** wegen geschlossen.
Siegm. Lilienstein.

Eichen-Rundholz
von 1 m und länger, 14 cm Zapfstärke aufwärts, jedes Quantum zu kaufen gesucht. Offerten unter
G. S. an den Kreisblatt-Verlag.



Radfahrer-Verein
„Edelweiß“ Usingen

Am 26. April starb den Gelbentod fürs Vaterland unser treues Mitglied und Mitgründer des Radfahrervereins „Edelweiß“

Herr Adam Phülb.

Wir verlieren in ihm einen treuen Kameraden, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen
der Stadt Usingen.

Sämtliche Haushaltungsvorstände, die noch 3 Ztr. und mehr Kartoffeln im Besitz haben, werden hierdurch aufgefordert **Samstag, den 12. d. Mts.** auf der Bürgermeisterei anzugeben, wie viel Ztr. noch in ihrem Besitze sind.
Usingen, den 12. Mai 1915.
Die Polizeiverwaltung
Gemrich.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft „**Vorschauverein, e. V. m. u. S. in Usingen**“ am 28. April 1915 folgendes eingetragen worden:

Die Genossenschaft ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. April 1915 in eine solche mit beschränkter Haftung umgewandelt mit der Firma: **Vorschauverein zu Usingen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.** Die Haftungsumme ist 1000 Mark. Gestattet sind zwei Geschäftsanteile.

Usingen, den 28. April 1915.

Königliches Amtsgericht Abt. 1

Gewerbeverein Usingen
General-Versammlung

am **Samstag, den 15. März 1915**
abends 9 Uhr, Hotel „zum Adler“

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Rechnungsablage.
2. Wahl eines Vorsitzenden.
3. Ergänzungswahl.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

8-10 Ztr. Kornstroh
(Flegelbruch) und einige Zentner Heu hat abzugeben.
Wilh. Dedelmeier.

Hafer- und Kornstroh
verkauft
Zul. Ernst, Westfalen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Sonntag, den 16. Mai 1915.
Graubi.

Vormittags 10 Uhr.
Predigt: Herr Dekan Bohris.
Predigt-Text: 2. Cor. 5, 4-5.
Lieder: Nr. 82, 1-2. Nr. 198, 1-4 u. 7.
Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.
Lieder: Nr. 410, 1-3. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.
Predigt: Herr Pfarrer Schneider.
Predigt-Text: Joh. 15, 1-8.
Lied: Nr. 289, 1-4 und 7.
Die Christenlehre fällt aus.
Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche
Sonntag, den 16. Mai 1915.
Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „**Illustrierte Sonntagblatt**“ Nr. 19 und „**Des Landmanns Wochenblatt**“ Nr. 19.